

A1 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 04.05.2022

Tagesordnungspunkt: 5.1. Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

1 § 1 Mitgliederverwaltung

1. Der Vorstand des jeweils untersten Gebietsverbandes ist verantwortlich für die Führung und Pflege der Mitgliederdatei in der zentralen Mitgliederdatenbank. OV's können mit ihren KV's eine Delegation der Datenerfassung vereinbaren.

2. Die Grundlage für die Feststellung der Delegiertenanzahl auf LDKen ist jeweils die Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Quartals vor der LDK. Der Landesverband entnimmt hierfür die Anzahl der Mitglieder der zentralen Datenbank.

3. Grundlage der Berechnung der Beitragsanteile für den BV und LV ist der Mitgliederstand in der zentralen Datenbank jeweils zur Quartalsmitte für alle Quartalsmonate.

12 § 2 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der zuständige Kreis- und Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

2. Abgeordnete, Minister*innen und politische Beamte (Staatssekretär*innen, u.a.) und vom Landesvorstand entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenabgaben an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenabgaben wird von der LDK festgelegt.

3. Die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen.

4. Der Landesverband zieht die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband zur Quartalsmitte von den Kreisverbänden ein. Der Betrag für den Landesverband wird von der LDK festgelegt.

5. Zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter sind nur die Kreisverbände berechtigt, die zum Zeitpunkt der LDK keine Beitragsrückstände aufweisen oder nicht durch zweimalige Mahnung vergeblich auf ihre Zahlungspflicht hingewiesen worden sind.

33 § 3 Spenden

34 1. Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des
35 Parteiengesetzes anzunehmen.

36 2. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die*der
37 Spender*in nichts anderes verfügt hat.

38 3. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind nur die für das Finanzwesen
39 verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Kreisverbände und des Landesverbandes
40 berechtigt.

41 4. Für die Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden,
42 die vom Bundesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem
43 ausstellenden Kreisverband eine Kopie.

44 **§ 4 Kassenführung der Gebietsverbände**

45 1. Jeder Gebietsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den
46 Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das
47 insbesondere verantwortlich ist für

48 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,

49 - die Erstellung der Finanzplanung,

50 - die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe

51 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

52 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem
53 Parteiengesetz.

54 2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 31.3.
55 des folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Kommt ein Gebietsverband
56 seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen
57 den Gebietsverband möglich:

58 Zahlungen an die Kreisverbände werden vom Landesverband erst dann getätigt, wenn
59 der Kreisverband seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Die nach Punkt 2
60 fälligen Entschädigungen werden mit den Zahlungen an die Kreisverbände
61 verrechnet.

62 Reicht ein Kreis-/ Stadt-/Regionsverband seinen finanziellen
63 Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 15. April je
64 angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den
65 Landesverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der
66 Landesfinanzrat.

67 Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband
68 im Kreisvorstand beraten.

69 Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit
70 ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem
71 Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die
72 Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss der*die Sprecher*in
73 oder der*die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

74 3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des
75 Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
76 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

77 4. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht
78 gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.

79 5. Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für
80 die GJN.

81 **§ 5 Rechnungsprüfung**

82 1. Die von der LDK, der Kreisdelegiertenkonferenz oder der Mitgliederversammlung
83 des Gebietsverbandes zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen regelmäßig das
84 Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
85 und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.

86 2. Sie berichten der LDK, der Mitgliederversammlung oder der
87 Kreisdelegiertenkonferenz und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes
88 in Finanzangelegenheiten.

89 **§ 6 Haftung**

90 1. Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine
91 Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

92 2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie
93 veranlasst hat.

94 3. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
95 Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.

96 - ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,

97 - rechtswidrig Spenden annimmt,

98 - Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

99 so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden
100 Personen bleibt davon unberührt.

101 **§ 7 Landesetat**

102 1. Der Haushalt wird von der LDK verabschiedet. Der Landesvorstand erarbeitet
103 auf der Grundlage eines Vorschlags der*des
104 Landesschatzmeisterin*Landesschatzmeisters jährlich den Haushaltsentwurf und
105 bringt ihn nach Beratung durch den Landesfinanzrat in die LDK ein.

106 2. Bis zur Verabschiedung durch die LDK ist eine vorläufige Haushaltsführung auf
107 der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Landesfinanzrat
108 zustimmt.

109 3. Gibt es keinen vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder
110 stimmt der Landesfinanzrat nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die
111 eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den
112 laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.

113 4. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit
114 abgeschlossen wird, legt die*der Landesschatzmeister*in der LDK unverzüglich
115 einen Nachtragshaushalt vor. Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden
116 Haushaltstitels erfolgen. Reicht ein Haushaltsansatz nicht aus oder ist zur
117 Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etatposten vorhanden,
118 können andere Etatposten umgewidmet werden. Die Umwidmung geschieht bis zur Höhe
119 von 3.000 Euro durch den*die Landesschatzmeister*in, ansonsten durch den

120 Landesfinanzrat mit Zustimmung durch den*die Landesschatzmeister*in. Kommt die
121 Umwidmung nicht zustande, ist zur Durchführung des Beschlusses ein
122 Nachtragshaushalt erforderlich.

123 5. Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch
124 für die Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine
125 eigene Kostenerstattungsordnung geben.

126 6. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird, soweit gewünscht, eine Kinderbetreuung
127 organisiert. Menschen mit Kindern, die in landesweiten Gremien der Partei ein
128 Mandat wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden
129 Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der
130 Landesvorstand.

131 7. Landesdelegiertenkonferenzen sollen nach den Bedarfen der Delegierten
132 möglichst barrierefrei ausgestaltet werden; die insoweit erforderlichen
133 Haushaltsmittel sind einzustellen. Für Menschen mit Behinderungen wird auf
134 Landesdelegiertenkonferenzen, soweit gewünscht, zur Ermöglichung der
135 barrierefreien Teilnahme ein Assistenzdienst angeboten. Menschen mit
136 Behinderungen, die in landesweiten Gremien der Partei ein Mandat wahrnehmen,
137 werden soweit möglich durch den Landesverband bei der Überwindung bestehender
138 Barrieren unterstützt.

139 **§ 8 Schlussbestimmung**

140 1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die
141 Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes entsprechend.

142 2. Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.

143 -> Dies ist die vorgeschlagene geänderte Fassung. Ihr findet eine Übersicht der
144 vorgenommenen Änderungen [hier als pdf](#).